



Wi-2023-399301/1-E

Stand: 29. November 2023

Richtlinie

zur

Greißlerei-Förderung

für den Zeitraum

01.01.2024 – 31.12.2026

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	3
2. Zielsetzungen	3
3. Gegenstand der Förderung	3
4. Persönliche Voraussetzungen	3
5. Sachliche Voraussetzungen	4
6. Investitionsschwerpunkte	4
7. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten	5
7.1. Förderbare Vorhaben und Kosten	5
7.2. Nicht förderbare Vorhaben	6
7.3. Nicht förderbare Kosten	7
8. Bemessungsgrundlage	8
9. Art und Höhe der Förderung	9
9.1. Art der Förderung	9
9.2. Förderungshöhe	9
10. Antragstellung und Verfahren	11
11. Allgemeine Bestimmungen	13
12. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung	17
13. Laufzeit des Förderungsprogrammes	21

Anlage Definition der Mindestkriterien für ein Vollsortiment

1. Präambel

Die strategische Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ stellt die Basis für das gegenständliche Förderprogramm dar. Ziel der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#upperVISION2030“ ist es, die Wettbewerbsfähigkeit der oberösterreichischen Unternehmen zu erhöhen. Das Landesförderungsprogramm „Greißlerei-Förderung“ soll zur Erreichung dieses Zieles einen Beitrag leisten.

2. Zielsetzungen

Mit der Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Programmes sollen insbesondere Investitionen von Lebensmitteleinzelhändler gefördert werden, die zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation für die oberösterreichische Bevölkerung, vor allem mit Waren des täglichen Bedarfes, beitragen.

3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind materielle (z.B. Gebäude und Betriebs- und Geschäftsausstattung) Investitionen.

4. Persönliche Voraussetzungen

4.1. FörderungswerberInnen können physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein,

- die eine aktive und gültige Gewerbeberechtigung zur Führung eines Lebensmitteleinzelhandels (inkl. Nachweis über ein Vollsortiment – lt. Anlage) besitzen
- und die max. 15 MitarbeiterInnen in Vollzeitäquivalenten am Investitionsstandort und die max. 15 MitarbeiterInnen in Vollzeitäquivalenten in der Gemeinde des Investitionsstandortes beschäftigen (Lehrlinge sind nicht zu berücksichtigen. SaisonarbeitnehmerInnen werden entsprechend des Anteils an den Jahresarbeitseinheiten berücksichtigt.)
- und die max. 7 Betriebsstandorte (wie z.B. Produktions-, Büro- bzw. Filialbetriebsstandorte) führen (inkl. Investitionsstandort).

- 4.2. FörderungswerberInnen, die ein Franchisekonzept verfolgen, haben eine unternehmerische Eigenständigkeit (Mitarbeiter-, Einkaufs- und Vertriebspolitik) nachzuweisen.
- 4.3. FörderungswerberInnen, die ein Einzelunternehmen betreiben, müssen EU-Bürger sein.
- 4.4. FörderungswerberInnen können auch physische und juristische Personen sowie sonstige Gesellschaften des bürgerlichen Rechts und des Unternehmensrechts sein, die die sachlichen Voraussetzungen erfüllen, ein förderbares Vorhaben gemäß dem gegenständlichen Programm durchführen und selbst nicht die persönlichen Voraussetzungen erfüllen können (Errichter), aber mit dem Unternehmen, der die persönlichen Voraussetzungen des gegenständlichen Programmes erfüllt (Betreiber), ein Vertragsverhältnis zur Nutzung der förderbaren Investitionsgüter für mindestens 3 Jahre („Nachhaltigkeitsbonus“ mind. 5 Jahre) ab Antragsstellung nachweist und keine sonstigen Ausschließungsgründe für eine Förderung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes vorliegen.

5. Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass eine schlüssige Projektbeschreibung (inkl. Kosten-, Finanzierungs- und Zeitplan) vorgelegt wird, die nachweist, dass einerseits das beantragte Investitionsvorhaben dem „Lebensmitteleinzelhandel“ zuzuordnen ist (zumindest der Schwerpunkt des beantragten Investitionsvorhabens) und andererseits die Finanzierung des Investitionsvorhabens gesichert ist sowie die Realisierung des beantragten Investitionsvorhabens einen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lässt. Die Förderstelle kann zusätzlich ein schlüssiges Unternehmenskonzept anfordern.

6. Investitionsschwerpunkte

Die Investitionsschwerpunkte des gegenständlichen Programmes sind:

- Neuerrichtung eines Betriebes;
- Modernisierung und Erweiterung eines Betriebes;
- Qualitätsverbesserung und Angebotserweiterung;

- Übernahme eines Betriebes.

7. Förderbare und nicht förderbare Kosten und Vorhaben

7.1. Förderbare Vorhaben und Kosten

7.1.1. Kosten für die folgenden Maßnahmen sind, sofern diese Kosten dem „Lebensmitteleinzelhandel“ oder dem „Fleischereigewerbe“ oder dem „Konditoreigewerbe“ oder dem „Gastronomiegewerbe“ oder dem „Bäckereigewerbe“ zuzuordnen sind und der überwiegende Anteil der Bemessungsgrundlage (=förderbare, projektbezogene Kosten) dem „Lebensmitteleinzelhandel“ zuzuordnen ist, im Rahmen des gegenständlichen Programmes förderbar:

- Planung (exkl. eigene Bauplanung und eigene Bauaufsicht) und Beratung, soweit diese Honorare als Anschaffungsnebenkosten zu qualifizieren sind;
- Errichtung (Um-, Zu- und Neubau) von Gebäuden;
- Anschaffung von Betriebs- und Geschäftsausstattungen;
- Übernahme von Betrieben (Ablöse von Investitionsgütern).

Bei Übernahme von Betrieben (Ablöse von Investitionsgütern) und bei der Anschaffung von Maschinen sind auch gebrauchte Investitionsgüter förderbar. Ansonsten sind keine gebrauchten Investitionsgüter förderbar.

7.1.2. Förderbare Vorhaben im Rahmen des „Nachhaltigkeitsbonus (= zusätzlicher Landesförderungsbetrag auf Basis des gegenständlichen Programmes)“ sind Vorhaben, deren Projektgegenstand die Übernahme einer Betriebsstätte („Asset Deal“) ist, sofern die übernommene Betriebsstätte vom/von der FörderungswerberIn (nach der Übernahme) mind. 5 Jahre betrieblich genutzt wird und neben den sonstigen Bestimmungen des gegenständlichen Programmes die folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Die Betriebsstätte wurde geschlossen oder wäre ohne diesen Erwerb geschlossen worden.
- Die Vermögenswerte werden von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben.
- Das Rechtsgeschäft erfolgt zu Marktbedingungen.

Die Übernahmen von Betriebsstätten, bei denen der Verkäufer und der Käufer in einer Beziehung stehen (z.B. Familienmitglieder), sind nicht förderbar (Die Übernahme einer Betriebsstätte eines KMUs durch ehemalige Beschäftigte sind jedoch förderbar.). Die Übernahme von Unternehmensanteilen ist nicht

förderbar („Share-Deal“). Die förderbaren, projektbezogenen Kosten sind die Kosten, die ausschließlich der Übernahme einer Betriebsstätte (= Kosten des „Asset Deals“) zuzuordnen sind und die Kriterien des Punktes 7.1.1. des gegenständlichen Programmes erfüllen sowie die sonstigen Kriterien des gegenständlichen Programmes erfüllen.

7.2. Nicht förderbare Vorhaben

7.2.1. Vorhaben, die die Leistungsfähigkeit der FörderungswerberInnen übersteigen;

7.2.2. Vorhaben, die keinen nachhaltigen Unternehmenserfolg erwarten lassen;

7.2.3. Vorhaben, die bereits durch andere Förderinstrumente eine angemessene Förderungsintensität erreicht haben;

7.2.4. Vorhaben, deren Investitionsstandort nicht in Oberösterreich ist oder Investitionsvorhaben, deren Investitionsgüter nicht in Oberösterreich eingesetzt werden.

7.2.5. Vorhaben, bei denen (unter anderem) Unternehmensanteile (Share-Deal) angekauft werden.

7.2.6. Vorhaben, die eine Übernahme eines Betriebs (Ablöse von Investitionsgütern) vorsehen und die Ablöse der Investitionsgüter (Asset-Deal) nicht zu marktüblichen Konditionen (Fair Value) erfolgt. (Ein „Goodwill“ und/oder die Ablöse von Betriebsmitteln sind auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes nicht förderbar.)

7.2.7. Vorhaben, die eine Übernahme eines Betriebs (Ablöse von Investitionsgütern) vorsehen und der Verkäufer und/oder ein Vorverkäufer für die beantragten Ablöse in den letzten 3 Jahren vor Antragsstellung bereits im Rahmen des gegenständlichen Programmes und/oder im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Fleischerei-Förderung“ und/oder im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Bäckerei-Förderung“ und/oder im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Konditorei-Förderung“ und/oder im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Gastro-Förderung“ und/oder im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Nahversorgungsprogramm zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“ eine Landesförderung erhalten hat (In begründeten Fällen ist eine Förderung auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes möglich, sofern auch die sonstigen Kriterien des gegenständlichen Programmes erfüllt werden.).

7.2.8. Vorhaben, die einer Gemeinde (bzw. einer Stadt) realisiert werden.

7.3. Nicht förderbare Kosten

7.3.1. Umsatzsteuer

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Förderungsnehmer zu tragen ist (somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht), kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Die auf welche Weise immer rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie der Förderungsnehmer nicht tatsächlich zurückerhält.

7.3.2. Kosten von Rechnungen, deren Rechnungsgesamtbetrag unter 100,00 EUR (netto) liegt;

7.3.3. Kosten, die nicht dem „Lebensmitteleinzelhandel“ oder dem „Fleischereigewerbe“ oder dem „Konditoreigewerbe“ oder dem „Gastronomiegewerbe“ oder dem „Bäckereigewerbe“ zuzuordnen sind.

7.3.4. Kosten im Bereich des „Fleischereigewerbes“ oder des „Konditoreigewerbes“ oder des „Gastronomiegewerbes“ oder des „Bäckereigewerbes“ für die keine erforderliche Gewerbeberechtigung nachgewiesen werden kann.

7.3.5. Ersatzinvestitionen (z.B. Fenstertausch, Dachsanierung, Fassadenerneuerung, Heizungsumstellung, etc.) und Reparaturen (Anmerkung: Ersatzinvestitionen sind Investitionen, die ausschließlich dem Ersatz ausgeschiedener Vermögenswerte dienen, das heißt, keine wesentlichen zusätzlichen bzw. neuen Funktionalitäten aufweisen.);

7.3.6. Kosten für Unternehmenswohnungen bzw. privat genutzte Räumlichkeiten;

7.3.7. Betriebsmittel, Finanzierungskosten, Verzugszinsen, Betriebsabgänge, Abgaben und Gebühren sowie Aufwendungen, die nicht betrieblichen Investitionszwecken dienen;

7.3.8. Sach- und Personalkosten sowie Miet- und Pachtzahlungen für den laufenden Betrieb;

7.3.9. Kosten, für direkte Leistungen von Franchisegebern und vergleichbaren Systempartnern (z.B. Franchise-/Systemgebühr);

- 7.3.10. Ankauf von Grundstücken;
- 7.3.11. Kosten für Maßnahmen, für die bei anderen Bundes- bzw. Landesstellen (ausgenommen Austria Wirtschaftsservice GmbH, Österreichische Hotel- und Tourismusbank Ges.m.b.H. und erp-Fonds) Fördermöglichkeiten bestehen (z.B. thermische Gebäudesanierung, Lüftungs- bzw. Kühlanlage mit Wärmerückgewinnung, thermische Gebäudesanierung, LED-Umstellung, PV-Anlagen, etc.);
- 7.3.12. Kosten für Investitionsteile, die nicht in Oberösterreich eingesetzt werden;
- 7.3.13. Kosten, die durch Leasing oder Mietkauf finanziert werden;
- 7.3.14. Kosten mit deren Durchführung vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen worden ist;
- 7.3.15. Kosten für Maßnahmen im Beherbergungsbereich;
- 7.3.16. Kosten für den Ankauf von Fahrzeugen, Musik- und/oder Spielautomaten.
- 7.3.17. Kosten für die Übernahme von Investitionsgütern (z.B. Betriebsstätte, etc.), bei welchen der Verkäufer und der Käufer in einer Beziehung stehen (z.B. Familienmitglieder), sind von einer Förderung ausgeschlossen. Die Übernahmekosten durch ehemalige Beschäftigte sind jedoch förderbar.
- 7.3.18. Kosten, die mittels Ratenzahlung beglichen werden und deren Begleichung außerhalb des Projektdurchführungszeitraums (=Berücksichtigung von Raten bis max. 1 Jahr nach Antragsstellung) liegt.

8. Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage der Förderung (inkl. „Nachhaltigkeitsbonus“) wird auf Basis der förderbaren Kosten gemäß Punkt 7.1.1. (unter Berücksichtigung des Pkt. 7.3.) ermittelt und muss mindestens 10.000,00 EUR (netto) betragen.

9. Art und Höhe der Förderung

9.1. Art der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen bzw. Zinsenzuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

9.2. Förderungshöhe

9.2.1. Die Förderungshöhe beträgt max. 15 % der Bemessungsgrundlage.

9.2.2. Die maximale Landesförderung je FörderungswerberIn ist nach dem Landesförderungsprogramm „Greißlerei-Förderung für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ mit einer Landesförderung von max. 60.000,00 EUR innerhalb von 2 Jahren beschränkt.

Es werden sämtliche Förderungen mitberücksichtigt, die die/der FörderungswerberIn innerhalb der letzten 2 Jahren vor dem Antragsstichtag (Eingangsdatum Abt. Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) vom Wirtschaftsressort des Landes Oberösterreich auf Basis der u.a. Landesförderungsprogramme bewilligt bekommen hat, sofern diese Förderungen auch innerhalb der letzten 2 Jahren vor dem Antragsstichtag (Eingangsdatum Abt. Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung gegenständlich beantragten Vorhabens) auf Basis der u.a. Landesförderungsprogramme beantragt (Eingangsdatum Abt. Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung) worden sind.

- „Nahversorgungsprogramm zur Stimulierung von Investitionen bei den Unternehmen zur Aufrechterhaltung und Verbesserung der Nahversorgungssituation der oberösterreichischen Bevölkerung“;
- „Bäckerei-Förderung“;
- „Fleischerei-Förderung“;
- „Konditorei-Förderung“;
- „Gastro-Förderung“.

- 9.2.3. Der „Nachhaltigkeitsbonus (= zusätzlicher Landesbeitrag auf Basis des gegenständlichen Programmes)“ beträgt bei Vorhaben, die die Kriterien des Punktes 7.1.2. des gegenständlichen Programmes erfüllen, max. 15 % der förderbaren, projektbezogenen Kosten, die ausschließlich der Übernahme einer Betriebsstätte (= Kosten des „Asset Deals“) zuzuordnen sind und die Kriterien des Punktes 7.1.1. des gegenständlichen Programmes erfüllen sowie die sonstigen Kriterien des Programmes erfüllen, bzw. max. 40.000,00 EUR. Durch den „Nachhaltigkeitsbonus“ wird die Förderungshöhe um max. 15 % der Förderungshöhe des Punktes 9.2.1. des gegenständlichen Programmes erhöht und die maximale Landesförderung je FörderungswerberIn wird (gemäß Punkt 9.2.2. des gegenständlichen Programmes) von max. 60.000,00 EUR auf max. 100.000,00 EUR erhöht.
- 9.2.4. Zuschüsse in Form von Beihilfen (z.B. Bund, Land, etc.), die für das beantragte Vorhaben gewährt wurden oder gewährt werden, werden bei der vorgesehenen Landesförderung auf Basis des gegenständlichen Programmes abgezogen (Nicht berücksichtigt werden Barwerte von den Landesförderungsprogrammen „OÖ. Gründerfonds“ sowie die Barwerte von den Bürgschaften der OÖ. Kreditgarantiegesellschaft m.b.H.).
- 9.2.5. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts oder aufgrund der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ in der jeweils geltenden Fassung (Stand 29.11.2023: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff.) kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe des Landeszuschusses als auch eine Nichtförderbarkeit eines Investitionsvorhabens ergeben.
- 9.2.6. In jenen Fällen, in denen mit den vorgenannten Beihilfenintensitäten der Förderungszweck nicht erreicht werden kann, können ausnahmsweise höhere Zuschüsse gewährt werden.
- 9.2.7. Wird bereits eine angemessene Förderungsintensität oder wird bereits eine annähernde angemessene Förderungsintensität durch andere Förderungen erreicht, kann sich eine Nichtförderbarkeit des Investitionsvorhabens oder eine Reduzierung der vorgenannten Förderungsintensität des Landeszuschusses ergeben.

10. Antragstellung und Verfahren

10.1. Das Förderungsansuchen ist vor Beginn der Projektausführung beim

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
Tel: 0732-7720-15121
Fax: 0732-7720-211785
E-Mail: wi.post@ooe.gv.at
Internet: www.land-oberoesterreich.gv.at

einzureichen. Die Förderanträge sind gebührenfrei und sind grundsätzlich über das Wirtschaftsportal <https://wirtschaftsportal.ooe.gv.at> einzubringen.

10.2. Das Datum des Einlangens eines Antrages für das beantragte Investitionsvorhaben bei einer anderen Förderstellen wird unter bestimmten Voraussetzungen als gültiges Einreichdatum für eine Landesförderung nach dem gegenständlichen Förderungsprogramm anerkannt.

10.3. Der/die FörderungswerberIn wird schriftlich aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen nach nochmals erfolgter Urgenz außer Evidenz genommen.

10.4. Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Anträge auf die Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Investitionsvorhabens, an Institutionen, die nicht dem Amt der Oö. Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentcheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich, die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel an eine außerhalb des Amtes der Oö. Landesregierung situierte Institution zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Ge-

schäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinie anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Sofern das Land Oberösterreich nicht selber das gegenständliche Landesförderungsprogramm zur Gänze abwickelt, wird die beauftragte Institution auf der Landeshomepage veröffentlicht und/oder auf dem Förderungsantragsformular angeführt.

- 10.5. Nach Projektabschluss sind alle erforderlichen Unterlagen, einschließlich der Endabrechnung, der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung vorzulegen.
- 10.6. Die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich treffen nach Prüfung eine Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungsnehmerIn eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen (z.B. Vorlage von behördlichen Genehmigungen, Bankgarantie). Das Land Oberösterreich kann jederzeit einseitig, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen festlegen.

- 10.7. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen und Auflagen, die in der Förderungszusage oder in einer Förderungsvereinbarung festgelegt werden sowie nach der Verfügbarkeit der Landesmittel. Aus budgetären Gründen kann die Auszahlung der Förderung auch in Raten erfolgen. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.
- 10.8. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.

11. Allgemeine Bestimmungen

- 11.1. Der Geltungsbereich des Förderungsprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinien ist das Bundesland Oberösterreich.
- 11.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Förderungen werden ausschließlich als „De-minimis-Beihilfen“ auf Basis der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ in der jeweils geltenden Fassung (Stand 29.11.2023: Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff.) gewährt (=EU-Rechtsgrundlage des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes).
- 11.3. Eine nach dieser Richtlinie gewährte Förderung darf mit Förderungen anderer Förderstellen kumuliert werden, wobei die Bestimmungen der „De-minimis-Beihilfen-Verordnung“ in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden müssen.
- 11.4. Eine gewährte Förderung darf nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderungsintensität diejenige Förderungsintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.
- 11.5. Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach dieser Richtlinie sind sämtliche nicht rückzahlbare Förderungen im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsprogramme (z.B. bei der Austria Wirtschaftsservice GmbH/erp-Fonds, Österreichische Hotel- und Tourismusbank, KPC, usw.) zu beantragen (In begründeten Fällen in Zusammenhang mit dem „Nachhaltigkeitsbonus“ ist eine abweichende Regelung zulässig.).
- 11.6. Eine Landesförderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Start-up-Prämie für die Oö. Wirtschaft“ und im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“ ist subsidiär zum gegenständlichen Landesförderungsprogramm. Es wird angemerkt, dass das Landesförderungsprogramm „Unternehmens-Innovationsförderung“ subsidiär zum Landesförderungsprogramm „Start-up Prämie für die Oö. Wirtschaft“ ist.

Wird auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes ein Landeszuschuss gewährt, kann kein weiterer Landeszuschuss auf Basis des Landesförderungsprogrammes „Start-up Prämie für die Oö. Wirtschaft“ und/oder des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“ gewährt werden.

Wenn der/die FörderungswerberIn jedoch mit dem beantragten Investitionsvorhaben

- den maximalen Förderungsbetrag des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes von max. 60.000,00 EUR bzw. max. 100.000,00 EUR (Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Start-up Prämie für die Oö. Wirtschaft“ oder im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“) bereits zur Gänze ausgeschöpft hat,
- oder zum Zeitpunkt des Einlangens des Förderungsantrages (im Rahmen des Landesförderungsprogramm „Start-up Prämie für die Oö. Wirtschaft“ oder im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“) der maximale Förderungsbetrag des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes von max. 60.000,00 EUR bzw. max. 100.000,00 EUR durch eine Förderung im Rahmen des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes überschritten werden würde,

ist eine Antragsstellung, sofern die Kriterien des Landesförderungsprogrammes „Start-up Prämie für die Oö. Wirtschaft“ oder die Kriterien des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“ erfüllt werden, im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Start-up Prämie für die Oö. Wirtschaft“ oder im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Unternehmens-Innovationsförderung“ möglich.

Ist sowohl eine Förderung im Rahmen des Landesförderungsprogrammes „Innovations- und Wachstumsprogramm für die Oö. Tourismus- und Freizeitwirtschaft (bzw. Nachfolgeprogramm)“ als auch auf Basis des gegenständlichen Förderungsprogramms möglich, wird ein Landesbeitrag in dem Förderungsprogramm gewährt, in welcher ein höherer Landesbeitrag für das beantragte Investitionsvorhaben gewährt werden kann.

- 11.7. Wird für ein beantragtes Vorhaben auf Basis der u.a. Landesförderungsprogramme ein Landeszuschuss gewährt, kann für dieses beantragte Vorhaben kein weiterer Landeszuschuss auf Basis des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes gewährt werden.
- „Start-up Prämie für die Oö. Wirtschaft“;
 - „Unternehmens-Innovationsförderung“;
 - „Bäckerei-Förderung“;
 - „Fleischerei-Förderung“;
 - „Konditorei-Förderung“;
 - „Gastro-Förderung“.
- 11.8. Der/die FörderungswerberIn hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist das Land Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Landesförderung ergeben, durchzuführen.
- 11.9. Das Land Oberösterreich ist zum Zweck der Förderungsabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben dem Land Oberösterreich bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Sicherstellung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der FörderungswerberIn gestellte Förderungsansuchen einzuholen. Somit hat das Land Oberösterreich die Berechtigung personenbezogene Daten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Das Land Oberösterreich kann Daten und Auskünfte über den/die FörderungswerberIn, die für die Förderungsabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.
- 11.10. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Unternehmen ab Projektende mindestens 3 Jahre („Nachhaltigkeitsbonus“ mind. 5 Jahre) am Betriebsstandort entsprechend den Zielsetzungen des Förderprogrammes zu führen. Eine anderweitige betriebliche Ausrichtung ist nicht zulässig und hat die Rückforderung der gewährten Förderungsmittel zur Folge.
- 11.11. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, das geförderte Investitionsvorhaben bzw. die geförderten Investitionsteile ausschließlich am Investitionsstandort, der

in Oberösterreich liegen muss, einzusetzen. Es gilt eine mindestens 3 jährige Behaltefrist („Nachhaltigkeitsbonus“ mind. 5 jährige Behaltefrist) für das geförderte Investitionsvorhaben am Investitionsstandort, deren Dauer mit Projekte beginnt.

- 11.12. Für eine Förderung anerkannt werden jene förderbare Investitionskosten, die in einem Zeitraum von max. einem Jahr nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen. In begründeten Fällen kann die 1-Jahresfrist noch weiter erstreckt werden.
- 11.13. Das Land Oberösterreich behält sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Investitionsvorhabens durch seine Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.
- 11.14. Der/die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Investitionsvorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen.
- 11.15. Der/die FörderungswerberIn ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Steuerjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Landesförderungsbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.
- 11.16. Der/die FörderungswerberIn hat wesentliche Änderungen (gesellschaftlicher Verhältnisse, Änderung von Namen und Adresse, Änderung des Investitionsvorhabens, Inanspruchnahme zusätzlicher Förderungsmittel) der Förderstelle unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.
- 11.17. Soweit in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten - einschließlich der Bestimmungen über die Rückzahlung einer Förderung - die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Bewilligung der Landesförderung (abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Förderungen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/Themen/Foerderung)).
- 11.18. Die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogrammes erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung gestellten Mittel.
- 11.19. Auf die Gewährung eines Förderungsbetrages besteht kein Rechtsanspruch.

12. Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung (Land Oberösterreich)

Die zur Erledigung des Förderansuchens erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten basiert auf vertraglicher Basis (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO)¹. Die Verarbeitungen basieren auf der Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, denen das Land Oberösterreich unterliegt bzw. auf einem überwiegenden berechtigten Interesse des Landes Oberösterreich an der jeweiligen Verarbeitung.

Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften.

Die öö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz, LGBl. Nr. 83/2003 in der geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können unter Wahrung der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der geltenden Fassung, an

- a) den Rechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 4 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948),
- b) den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke (gemäß § 6 Abs. 3 Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013),
- c) die Organe der EU für Kontrollzwecke (insb. gemäß Art. 4 Abs. 3 EUV und Art. 287 Abs. 3 AEUV),
- d) die zuständigen Organe des Bundes,

¹ VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

- e) die zuständigen Landesstellen,
- f) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- g) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

Die Datenübermittlung an die Empfänger gemäß lit d) bis g) beruht aus datenschutzrechtlicher Sicht auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Das berechtigte Interesse an der Übermittlung dieser Daten an die genannten Empfänger liegt in der Koordination und Wirkungsüberprüfung des Förderwesens im Sinne einer zweckmäßigen, sparsamen und wirtschaftlichen öffentlichen Gebarung bzw. bei kofinanzierten Förderungen im notwendigen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Förderstellen.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden ab einem Förderbetrag von 2.000 Euro, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechtigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen das Land Oberösterreich unterliegt.

Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes 2013, LGBl.Nr. 62/2013 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Gemäß § 15 Abs. 9 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl.Nr. 144/1948 in der gel-

tenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Rechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Das Land Oberösterreich übermittelt nachstehende Daten der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach dem Bundesgesetz über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz 2012 – TDBG 2012, BGBl. I Nr. 99/2012 in der geltenden Fassung) eingerichteten Transparenzdatenbank:

- a) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete eine natürliche Person ist
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen (vbPK-ZP-TD) für die Verwendung in der Transparenzdatenbank sowie
 - das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen Amtliche Statistik (vbPK-AS);
- b) Wenn der Leistungsempfänger bzw. die Leistungsempfängerin oder der bzw. die Leistungsverpflichtete keine natürliche Person ist
 - die Firma oder eine sonstige Bezeichnung des Leistungsempfängers bzw. der Leistungsempfängerin oder des bzw. der Leistungsverpflichteten und
 - die Stammzahl gemäß § 6 Abs. 3 E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der geltenden Fassung, oder einen Ordnungsbegriff, mit dem diese Stammzahl ermittelt werden kann;
- c) die eindeutige Zuordnung der Leistung zu einem Leistungsangebot entsprechend der Transparenzdatenbank Leistungsangebotsverordnung, BGBl. II Nr. 71/2013 in der geltenden Fassung;
- d) die Höhe der Aus- oder Rückzahlung einer Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c und d TDBG 2012 in Euro;
- e) den Zeitpunkt oder den Zeitraum, für den die Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012 ausgezahlt wird;
- f) das Datum der Aus- oder Rückzahlung der Leistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a, c oder d TDBG 2012;
- g) die eindeutige Bezeichnung der leistenden Stelle und
- h) die Angabe, ob die Leistung in den Anwendungsbereich des EU-Beihilferechts im

Sinne des Art. 107 und 108 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 86/1999 in der geltenden Fassung) fällt, wenn es sich dabei um eine „De-minimis“-Beihilfe handelt.

Nicht übermittelt werden Daten in Zusammenhang mit Förderungen, die nicht durch zivilrechtlichen Förderungsvertrag, sondern mit den Mitteln des öffentlichen Rechtes (Bescheid) gewährt werden, sowie besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne des Art 9 DSGVO (personenbezogene Daten, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person). Die Daten der natürlichen Personen werden nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet.

Diese Daten werden in der Transparenzdatenbank gespeichert und können von abfrageberechtigten Stellen gemäß § 32 Abs. 5 und 6 TDBG 2012 zur Überprüfung des Vorliegens der für die Gewährung, die Einstellung oder die Rückforderung einer Leistung erforderlichen Voraussetzungen (Überprüfungszweck) abgefragt werden. Eine Abfrage ist auch durch den datenschutzrechtlichen Verantwortlichen der Transparenzdatenbank zur Beantwortung eines an ihn gerichteten Verlangens zur Auskunftserteilung zulässig. Über erfolgte Abfragen kann sich jede betroffene Person nach vorheriger elektronischer Identifikation am Transparenzportal ([transparenzportal.gv.at](https://www.transparenzportal.gv.at)) informieren. Zur Auswertung für statistische, planerische und steuernde Zwecke (Steuerungszweck) können die Daten an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ nach näherer Regelung in § 34 TDBG 2012 übermittelt werden.

Informationen zum Verantwortlichen der Transparenzdatenbank:

Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen: Bundesminister für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien; <https://www.bmf.gv.at/kontakt.html?0>

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung der Daten auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Die berechtigten Interessen an der Übermittlung der Daten an die Transparenzdatenbank des Bundes liegen in der Überprüfung des effizienten Einsatzes öffentlicher Mittel sowie der Vermeidung von Doppelförderungen und von Förderungsmissbrauch.

Die Daten werden in der Transparenzdatenbank dreißig Jahre gespeichert, um für Auswertungen und statistische Zwecke verfügbar zu sein. Für Abfragen durch die betroffene Person selbst, den datenschutzrechtlich Verantwortlichen sowie durch eine abfrageberechtigte Stelle stehen sie zehn Jahre zur Verfügung.

Die gegenüber dem Verantwortlichen der Transparenzdatenbank bestehenden Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung ergeben sich aus der DSGVO in Verbindung mit dem TDBG 2012. Die diesbezügliche Information erfolgt unter www.transparenzportal.gv.at und unter www.bmf.gv.at. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien) zuständig.

13. Laufzeit des Förderungsprogrammes

Die „Richtlinie zur Greißlerei-Förderung für den Zeitraum 01.01.2024 – 31.12.2026“ tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten auf Grundlage dieser Richtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden. Förderungsanträge nach dieser Richtlinie können – vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung – alle ab 01.01.2024 bis einschließlich 31.12.2026 vollständig und somit beurteilbar, eingebrachten Anträge sein. Die Dauer der Projektdurchführung (einschließlich der Vorlage der Endabrechnung samt Rechnungen und Zahlungsbelege) ist grundsätzlich mit 31.03.2028 befristet.

KommR Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat

Anlage - Definition der Mindestkriterien für ein Vollsortiment:

Ein **Vollsortiment** umfasst folgende Sortimentsgruppen:

- Brot und Gebäck;
- Obst und Gemüse;
- Mopro (Milch, Milchprodukte, Eier);
- Nahrungsmittel (Mehl, Zucker, Reis, Fette und Öle);
- Tiefkühlwaren;
- Wurstwaren;
- Getränke;
- Fleisch;
- Non-Food.